Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Oeffentlicher Anzeiger" als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 22 Ausgegeben Oppeln, den 2. Juni 1917. 1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Heiraten der Militärpersonen, Lotterie zu Gunsten der Allgem. Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer u. Lehrerinnen, gewerbliche Anlage bei der Amandmühle zu Nieder Sersno, S. 269; Aufkündigung ausgelostер Schles. Rentenbriefe, S. 270; Johannis-Fürstentumstag der Breslau-Brieger Fürstentumslandschaft, S. 271; Zusätze zum Reglement, betr. die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- u. Katzenfelle, S. 272; Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung u. Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- u. Katzenfellen u. aus ihnen hergestelltem Leder, S. 274; Bestandserhebung von Holzverkohlungserzeugnissen u. anderen Chemikalien, S. 277; Personalnachrichten, S. 278.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

442. Heiraten der Militärpersonen. Der Erlaß vom 24. Dezember 1916 (A. V. Bl. S. 580) findet auf die in bayerischen, sächsischen und württembergischen Lazaretten usw. untergebrachten preußischen Unteroffiziere und Mannschaften, sowie auf die in preußischen Lazaretten usw. untergebrachten sächsischen und württembergischen Unteroffiziere und Mannschaften sinngemäße Anwendung.

Für die in preußischen Lazaretten usw. untergebrachten bayerischen Unteroffiziere und Mannschaften gilt folgendes:

Zur Erteilung der Heiratserlaubnis ist der zuständige preußische Garnisonälteste befugt, sofern er über die Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs verfügt.

Ist ein Garnisonältester mit den Befugnissen eines Regimentskommandeurs am Ort des Lazaretts nicht vorhanden, so sind die Gesuche um Erteilung der Heiratserlaubnis an den stellvertretenden Kommandeur der Infanterie-Brigade in Bayreuth zu richten.

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen bleibt für die bayerischen Unteroffiziere (Kapitulanten) des Friedensstandes bestehen, die stets die Erlaubnis des zuständigen Truppenvorgesetzten einholen müssen.

Berlin, den 24. Mai 1917.

Kriegsministerium.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

443. Die Ziehung der dritten Reihe der Geldlotterie zu Gunsten der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen ist mit ministerieller Genehmigung für den 6. und 7. November d. Js. in Aussicht genommen. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Juli d. Js. begonnen werden. Wie bei den vorhergehenden Reihen werden wiederum 200000 Lose zu je 3 M. ausgegeben und 6633 Bargewinne im Gesamtbetrage von 200000 M. ausgespielt.

Oppeln, den 29. Mai 1917.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

444. Die Sandbahngesellschaft der Gräflich von Ballestremschen und A. Borsigschen Steinkohlenwerke zu Gleiwitz beabsichtigt in die ihr gehörige Amandmühle bei Nieder Sersno eine

Francisturbine einzubauen. Sie hat hierzu die gewerbepolizeiliche Genehmigung gemäß § 16 flg. des Reichsgewerbeordnung nachgesucht und ferner in Antrag, gebracht ihr gemäß § 46 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 das Recht zu verleihen, das Wasser durch die vorhandene Stauanlage in dem Dramaflusse zum Antriebe dieser Turbine zu benutzen.

Gleichzeitig hat sie den Antrag gestellt, das gewerbepolizeiliche Genehmigungsverfahren und das Verleihungsverfahren miteinander zu verbinden.

Die Zeichnungen und Erläuterungen werden vom 2. Juni 1917 ab 14 Tage lang zu jedermanns Einsicht bei dem Amtsvorstand in Bitschin, Kreis Tost-Gleiwitz ausliegen.

Innerhalb dieser Zeit können bei dem **Bezirksausschuß in Oppeln Widersprüche** gegen die nachgesuchte gewerbepolizeiliche Genehmigung und gegen die Verleihung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung **schriftlich in zwei Ausfertigungen** oder zu Protokoll angebracht, sowie ferner andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Gewässers, durch welche die von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen eingereicht werden.

Diejenigen, welche innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die nachgesuchte gewerbepolizeiliche Genehmigung, sowie gegen die Verleihung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht, auch werden nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in diesem Verfahren nicht berücksichtigt, und können vom Beginne der Ausübung des verliehenen Rechts an wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Absatz 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Einsprüche und Widersprüche, der Ansprüche auf Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigunsansprüche wird vor dem Regierungsrat Dr. Bartels als beauftragtem Mitgliede des Bezirksausschusses unter Hinzuziehung eines Protokollführers **Termin auf Mittwoch, den 27. Juni, vormittags 10½ Uhr, auf dem Grundstück der Amaudmühle in Nieder Sersno anberaumt.**

Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Oppeln, den 29. Mai 1917.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

430. Aufkündigung von ausgelosten 4% und 3½% Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum **1. Oktober 1917** einzulösenden Rentenbriefe der **Provinz Schlesien** sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe.

111 Stück Lit. A. zu 3000 Mark (1000 Tlr.)

Nr. 36. 491. 1410. 1626. 1682. 1795. 1850. 2002. 2056. 2066. 2178. 2574. 2620. 2770. 3024. 3396. 3605. 4142. 4179. 4607. 4638. 5147. 5566. 5876. 5887. 5975. 6304. 6557. 6762. 6851. 7502. 7543. 7547. 7823. 7992. 9852. 10051. 10276. 11043. 11100. 11254. 12791. 13084. 13282. 13387. 13706. 13973. 14198. 14214. 14279. 14707. 15404. 15548. 15623. 16528. 16917. 17395. 17788. 17854. 17898. 18023. 18302. 19393. 19489. 19782. 21205. 21383. 21444. 21739. 22410. 22899. 22992. 23342. 23427. 23678. 23863. 23976. 23985. 24042. 24194. 24241. 24385. 24444. 24504. 24908. 25118. 25500. 25586. 25744. 25792. 25843. 25931. 26261. 26782. 26784. 27194. 27358. 27921. 27995. 28048. 28309. 28346. 28575. 28804. 29084. 29361. 29402. 29460. 29485. 29514. 29515.

29 Stück Lit. B. zu 1500 Mark (500 Tlr.)

Nr. 170. 236. 763. 999. 1373. 1433. 1672. 1744. 1817. 2238. 2309. 3257. 3422. 3502. 4061. 4087. 4319. 4544. 5103. 5417. 5575. 5658. 5681. 6432. 6489. 6678. 6956. 7139. 7409.

115 Stück Lit. C. zu 300 Mark (100 Tlr.)

Nr. 28. 191. 436. 751. 1333. 1345. 1486. 2036. 2217. 2490. 2686. 3358. 3526. 3703. 3990. 4070. 4153. 4620. 4875. 5198. 5273. 5410. 5712. 6096. 6257. 6491. 6619. 6649. 7066. 7595. 7937. 7993. 8016. 8038. 8458. 9064. 9289. 9322. 9866. 10152. 10300. 10680. 10806. 11225. 11596. 11975. 11992. 12480. 12801. 12978. 13175. 13346. 13391. 13569. 13793. 13871. 13914. 15142. 15446. 15810. 16160. 16347. 16940. 17277. 17659. 17700. 17825. 17827. 18023. 18387. 18623. 18759. 19162. 19743. 19794. 20098. 21396. 22087. 22100. 22467. 22795. 22898. 23113. 23384. 23760. 23779. 23839. 23913. 24448. 24462. 24486. 25382. 25406. 25452. 25453. 25524. 25784. 25836. 26170. 26395. 26414. 26439. 26643. 27168. 27481.

27546. 27582. 27605. 27635. 27651. 27663. 27721. 27738. 27843. 27845.

93 Stück Lit. D. zu 75 Mark (25 Tlr.)
Nr. 446. 892. 1438. 1452. 1469. 1508. 1614. 1649. 1824. 1895. 2274. 2364. 2426. 2532. 4337. 4394. 4567. 5018. 5175. 5673. 5707. 5737. 5868. 6072. 6347. 6544. 6627. 6650. 6784. 7055. 7510. 7935. 8282. 8657. 9346. 10314. 10690. 11385. 11719. 11768. 11862. 11987. 12119. 12207. 12309. 12475. 12582. 12920. 13167. 13250. 14084. 14318. 15018. 15478. 15634. 15851. 16021. 17220. 17262. 17291. 17408. 17676. 17824. 18163. 18319. 18398. 18833. 18941. 19238. 19328. 19400. 19546. 19584. 20108. 20172. 20241. 20472. 20934. 21064. 21078. 21207. 21233. 21320. 21520. 21633. 21686. 21708. 21725. 21753. 21782. 21786. 21841. 21845.

1 Stück Lit. BB. zu 1500 M. Nr. 49.
5 „ „ CC. zu 300 M. Nr. 34. 102. 118. 169. 230.
4 „ „ DD. zu 75 M. Nr. 19. 33. 42. 46.

II. 3½ % Rentenbriefe.

8 Stück Lit. L. zu 3000 M. Nr. 272. 483. 618. 701. 942. 971. 994. 995.
2 Stück Lit. M. zu 1500 M. Nr. 197. 262.
19 Stück Lit. N. zu 300 M. Nr. 137. 185. 200. 230. 266. 409. 419. 449. 554. 835. 845. 875. 902. 976. 1024. 1219. 1258. 1268. 1331.
7 Stück Lit O. zu 75 M. Nr. 28. 44. 215. 217. 316. 330. 338.
5 Stück Lit. P. zu 30 M. Nr. 51. 59. 80. 101. 130.
1 Stück Lit. T. zu 75 M. Nr. 15.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Oktober 1917** werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert **gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung**

vom **1. Oktober 1917** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße 32 hierselbst — oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin — Klosterstraße 76 — oder bei der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) in Berlin W. 56 — Markgrafenstraße 38 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr,

bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I. aufgeführten Rentenbriefen Lit. A. bis D. müssen die **Zinsscheine Reihe 9 Nr. 7 bis 16**, den Rentenbriefen Lit. BB. bis DD. die **Zinsscheine Reihe 1 Nr. 12 bis 16**, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. L. bis P. **die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 5 bis 16** und dem Rentenbriefe Lit. T. die **Zinsscheine Reihe 3 Nr. 2 bis 16** beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, **aber frankiert** und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Oktober 1917** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mitgelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verflossen, sind folgende zur Einlösung noch nicht vorgelegt worden und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

I. 4 % Rentenbriefe

seit:

1. 10. 07. Lit. D. Nr. 14472.
1. 10. 08. Lit. D. Nr. 812.
1. 4. 12. Lit. D. Nr. 542.
1. 10. 12. Lit. E. Nr. 22170.
1. 10. 14. Lit. D. Nr. 17780.
Lit. E. Nr. 22171.
1. 4. 15. Lit. B. Nr. 6754.
Lit. C. Nr. 475. 7815. 16603. 23808. 27541.
Lit. D. Nr. 219. 2375. 5753. 8795. 15163. 16315. 16609. 20226. 21850.
1. 4. 14. Lit. DD. Nr. 3.
1. 10. 14. Lit. CC. Nr. 42. 26.
Lit. DD. Nr. 4.
1. 4. 15. Lit. CC. Nr. 124.

II. 3½ % Rentenbriefe.

1. 4. 12. Lit. P. Nr. 116.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 18. Mai 1917.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien und Posen.

445. Bei der Breslau-Brieger Fürstentumslandschaft beginnt der diesjährige Johannis-Fürstentumstag **am 13. Juni cr., vormittags 10½ Uhr.**

Zur **Einzahlung** der Pfandbriefs- und Darlehnszinsen, wobei nur bankmäßiges Geld und Zinsscheine der Schlesischen Landschaft angenommen werden können, sind die Wochentage bis zum 25. Juni cr. **jedoch mit Ausschluß des 14. Juni cr.** von vormittags 9 bis nachmittags 1 Uhr bestimmt.

An letztgedachtem Tage bleibt die Kasse wegen der stattfindenden Depositalien- und Kassenrevision geschlossen.

Die Einlösung der Zinsscheine erfolgt

vom 25. Juni cr. ab von vormittags 9 bis nachmittags 1 Uhr.

Die Zinsscheine sind zu verzeichnen.

Formulare hierzu werden in der Kasse verabfolgt.

Breslau, den 3. Mai 1917.

Breslau-Brieger Fürstentumslandschaft.

446. Auf die Vorlage des Provinzialausschusses vom 7. Februar 1917, betreffend Zahlung des Gehaltes an die zum Heeresdienst eingezogenen Provinzialbeamten und Abänderung des § 19 Abs. 4 des Reglements, betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien vom 20. April 1909 (Drucksache Nr. 50), hat der 56. Provinziallandtag in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

1. Von dem Beschluß des Provinzialausschusses vom 20. Dezember 1916 wird Kenntnis genommen.

2. Der vierte Absatz des § 19 des Reglements, betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien vom 20. April 1909, erhält vorbehaltlich der ministeriellen Genehmigung folgenden Zusatz als Satz 2:

"In allen Fällen, in denen der Beamte infolge gesetzlichen Zwanges an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist, sowie bei allen militärischen Dienstleistungen finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweilig geltenden Bestimmungen Anwendung."

Breslau, den 20. März 1917.

Der Vorsitzende des Provinziallandtages.

Auf die Vorlage des Provinzialausschusses vom 20. Dezember 1916, betreffend Hinterbliebenenfürsorge für die weiblichen Beamten des Provinzial- und des Landarmenverbandes (Drucksache Nr 51), hat der 56. Provinziallandtag in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

1. "Der § 47 des Reglements, betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien vom 20. April 1909 erhält als zweiten Absatz folgenden Nachtrag:

"Den Hinterbliebenen der im Dienst oder als Ruhegehaltsempfänger verstorbenen Beamtinnen werden Renten nach §§ 1234, 1259 bis 1263 und 1265 bis 1267 der Reichsversicherungsordnung und zwar nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gezahlt, wenn bei der Beamtin und deren Hinterbliebenen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen den Hinterbliebenen der Provinzialbeamten Versorgung zu gewähren ist."

2. Der Nachtrag zu 1 hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1917 ab.

Breslau, den 20. März 1917.

Der Vorsitzende des Provinziallandtages.

Die von dem 56. Schlesischen Provinziallandtag am 20. März d. Js. beschlossenen Zusätze zu § 19 Abs. 4 und § 47 des Reglements, betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien, vom 17. März/20. April 1909 werden gemäß § 120 Abs. 3 der Provinzialordnung hierdurch genehmigt.

Berlin, den 19. April 1917.

Der Minister des Innern.

447. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Es ist verboten, Scheidemünzen über den laufenden Bedarf hinaus anzusammeln. Bereits angesammeltes Geld ist umgehend dem Verkehr wieder zuzuführen.

§ 2. Das Zurückhalten einzelner Geldstücke für Münzsammlungen oder zu Erinnerungszwecken ist statthaft.

§ 3. Warenautomaten jeglicher Art sowie Sammelbüchsen sind jede Woche mindestens zweimal zu entleeren. Das angesammelte Geld ist umgehend dem Verkehr wieder zuzuführen.

Verantwortlich hierfür sind die zur Entleerung der Automaten bzw. Sammelbüchsen berechtigten Personen.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau den 11. Mai 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

448. **Bekanntmachung**

L. 900/4. 17. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- u. Katzenfelle vom 1. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwider-

handlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Alle rohen und eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden Kaninchen sowie von Hasen und Hauskatzen jeder Herkunft und in jedem Zustand, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Zurichtung zu Pelzwerk (Rauchwaren) erfolgt ist oder ihre Verarbeitung in Zurichtereien, Färbereien oder Haarschneidereien bereits begonnen hat. Ausgenommen sind die Felle, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2. **Höchstpreise.**

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden Höchstpreise festgesetzt.

Der Preis darf folgende Grundpreise für das einzelne Fell nicht überschreiten:

	bei Veräußerung durch den Besitzer des betreffenden Tieres	bei Veräußerung durch einen Händler (Sammler) oder eine Vereinssammelstelle	bei Veräußerung durch einen für die von der Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler
a) für Felle von zahmen Kaninchen:			
im Gewichte bis 50 g	0,10 M.	0,12 M.	0,13 M.
im Gewichte von mehr als 50 bis 120 g	0,40 M.	0,16 M.	0,50 M.
im Gewichte von mehr als 120 bis 180 g	0,80 M.	0,92 M.	1,00 M.
im Gewichte über 180 g	1,60 M.	1,84 M.	2,00 M.
b) für Felle von wilden Kaninchen:			
Mäuschen	0,10 M.	0,12 M.	0,13 M.
Sommerkanin	0,25 M.	0,28 M.	0,30 M.
Winterkanin	0,50 M.	0,56 M.	0,60 M.
c) für Felle von Hasen:			
Mäuschen	0,10 M.	0,12 M.	0,13 M.
Sommerhasen	0,30 M.	0,37 M.	0,40 M.
Halbhasen	0,60 M.	0,70 M.	0,75 M.
Winterhasen	1,20 M.	1,40 M.	1,50 M.
d) für Felle von Hauskatzen:			
ganz kleine Felle	0,10 M.	0,12 M.	0,13 M.
Sommerfelle	0,60 M.	0,70 M.	0,75 M.
verschiedenfarbige Winterfelle	1,50 M.	1,70 M.	1,80 M.
schwarze, dunkelgründige Winterfelle	2,50 M.	2,80 M.	3,00 M.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. **Voller Grundpreis.**

Die im § 2 festgesetzten Preise sind die Höchstpreise für ordnungsmäßige Felle, die gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. K. R. A. veräußert sind und den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

a) bei Fellen zahmer Kaninchen sind die Hinterpfoten abzuschneiden und beim Gewicht nicht mitzuberechnen;
b) das Gefälle muß vollkommen getrocknet sein;
c) bei Kaninfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten unlöslichen Buntstift — nicht Kopierstift! —) vermerkt sein.

Im übrigen kommen die Höchstpreise gemäß § 4 zur Anwendung.

§ 4. **Abzüge vom Grundpreis.**

Die im § 2 festgesetzten Preise ermäßigen sich in folgenden Fällen:

1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 3 dieser Bekanntmachung entspricht, beträgt der Höchstpreis insgesamt 75 vom Hundert der im § 2 festgesetzten Preise;

2. für stark beschädigte Felle oder für Felle, die fleischig oder verfilzt oder ungespannt oder stark haarlassend (verstunken) sind, beträgt der Höchstpreis insgesamt die Hälfte der im § 2 festgesetzten Preise.

Für Gefälle, das nicht gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. K. R. A. veräußert, sondern meldepflichtig geworden ist, betragen die Höchstpreise 90 vom Hundert der Preise.

§ 5. **Zahlungsbedingungen.**

Der Höchstpreis schließt den Umsatzstempel, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffsladestelle, die Kosten der Verladung, nicht aber die weiteren Versendungskosten, ein. Er gilt für Barzahlung innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Rechnung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

§ 6. **Verkäufe ins Ausland.**

Die Höchstpreise gelten nicht für erlaubte Verkäufe freigegebener Mengen nach dem Ausland innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

§ 7. **Zurückhalten von Vorräten.**

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu höchstens den im § 4 bestimmten Preisen zu gewärtigen.

§ 8. **Ausnahmen.**

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von dieser Bekanntmachung sind an das Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9. **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Breslau, den 1. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. K.

449. Bekanntmachung

Nr. L. 800/4. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder v. 1. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)**)

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle rohen und eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden Kaninchen sowie von Hasen und Hauskatzen jeder Herkunft und in jedem Zustande, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Zurichtung zu Pelzwerk (Rauchwaren) erfolgt ist oder ihre Verarbeitung in Zurichtereien, Färbereien oder Haarschneidereien bereits begonnen hat. Ausgenommen sind die Felle, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2. **Beschlagnahme.**

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. **Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. **Veräußerungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Felle in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Bedingungen der §§ 5 und 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

a) von dem Besitzer des Tieres, sofern er Mitglied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an die Vereins-Sammelstelle dieses Vereines binnen 3 Wochen nach dem Abziehen des Felles;

b) von dem Besitzer des Tieres, sofern er nicht Mitglied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an einen Händler (Sammler) binnen 3 Wochen nach dem Abziehen des Felles;

c) von der Vereins-Sammelstelle eines Kaninchenzuchtvereins an einen von der Krie s-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums für den Wohnsitz des Vereins für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am 10. Tage eines jeden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Monats angesammelte Gefälle;

d) von einem Händler (Sammler) an einen anderen Händler (Sammler) oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums für den Wohnsitz des Händlers für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am 10. Tage eines jeden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Monats angesammelte Gefälle;

e) von einem für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Fälle zugelassenen Großhändler an die Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig, jedoch spätestens bis zum Monatsschluß für das bis zum 10. Tage des betreffenden Monats ihm angelieferte Gefälle;

Anmerkung: Die Liste der zugelassenen Großhändler wird mit Angabe des Bezirkes, für den die Zulassung erfolgt ist, im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden.

f) von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, soweit nicht von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung abweichende Bestimmungen ergehen;

g) von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft an die Gerbereien.

Jede andere Art der Verfügung über beschlagnahmte Felle ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Kriegsleder-Aktiengesellschaft und durch die Haarschneidereien, Zurichtereien oder Färbereien von einer anderen Stelle als der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft.

§ 5. **Behandlung der Felle.** Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle gemäß § 4, Buchstabe a bis d ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:

1. Der Besitzer hat das Fell vor dem Aufhängen zum Trocknen von den anhaftenden Fleisch- und Knochenteilen sowie von Blut vollständig zu reinigen.
2. Der Besitzer muß das Fell unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen so aufspannen und zum Trocknen aufhängen, daß sich eine möglichst große faltenlose Fläche ergibt.

Die vorstehenden Vorschriften des § 5 finden keine Anwendung auf Veräußerungen der in Haushaltungen gewonnenen Felle durch den Besitzer des Tieres.

§ 6. **Führung von Büchern und Listen.**

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle seitens der in § 4 genannten Händler, Vereins-Sammelstellen und Großhändler ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:

1. Jeder Händler (Sammler) und jede Vereins-Sammelstelle hat ein Buch zu führen, aus dem für jeden Ankauf der Tag des Einkaufes, die Stückzahl, der gezahlte Preis und der Tag der Weiterlieferung ersichtlich sein müssen.
2. Jeder zugelassene Großhändler hat ein Buch zu führen, aus dem für jeden Einkauf der Name und Wohnort des Lieferers, der Tag des Ankaufs, die Stückzahl, der gezahlte Preis,

der Tag der Weiterlieferung und der in Rechnung gestellte Verkaufspreis ersichtlich sein müssen.

3. Wer Felle an einen zugelassenen Großhändler liefert, hat diesem neben der Rechnung eine Liste einzureichen, aus der ersichtlich sein müssen: Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit der gelieferten Felle.

4. Jeder zugelassene Großhändler hat der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig bei der Lieferung neben der Rechnung eine Liste über die gelieferten Felle gemäß Ziffer 3 dieses Paragraphen einzureichen.

§ 7. **Regelung der Verwendung der Felle.**

Der in den Besitz der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft gelangte Vorrat an Fellen wird nach den Anweisungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums aufgeteilt.

Derjenige Teil des Anfalles, welcher für die Zwecke der Heeres- oder Marineverwaltung in Anspruch genommen werden muß, wird an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft weitergeliefert; der Rest wird von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig der Rauchwaren-Industrie und den Haarschneidereien zugeführt.

§ 8. **Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der Felle in den Gerbereien sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beachtet werden:

a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Felle darf nur im eigenen Betriebe erfolgen.

b) Aus den beschlagnahmten Fellen dürfen nur je nach Beschaffenheit Unterleder oder schwarzes oder braunes Oberleder hergestellt werden oder solche Erzeugnisse, welche auf Anweisung des Lederzuweisungsamtes von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft vorgeschrieben werden.

c) Die Gerber haben die ihnen zugeteilten Felle unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Wochen, in Arbeit zu nehmen

d) Die Ablieferung der aus den Fellen hergestellten Erzeugnisse*) ist erlaubt:

1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5.

Die Anweisungen des Lederzuweisungsamtes haben vor allen anderen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzuweisungsamt endgültig entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen der deutschen Heeres- und Marineverwaltung an diese Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
Artilleriewerkstätten,
Marine-Bekleidungsämter,
Kaiserliche Werften,
Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen.

e) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzuweisungsamt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Erzeugnis, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gegerbt sein.

2. Der Antragsteller hat nach Einreichung des Freigabescheines das Erzeugnis solange zur Verfügung des Lederzuweisungsamtes zu halten, bis er in den Besitz des Freigabescheines gelangt ist.

3. Das freigegebene Erzeugnis, das nicht binnen 2 Monaten (gerechnet vom Ausstellungstage des Freigabescheines) für Privatzwecke veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige, das ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes in ein Erzeugnis anderer Art umgewandelt wird.

f) Ein freigegebenes Erzeugnis darf ohne Zustimmund des Lederzuweisungsamtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung, noch sonst für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien und Gerbervereinigungen haben beim Verkauf auf diese Vorschriften hinzuweisen.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuweisungsamt oder von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft geforderten Angaben, soweit sie mit der Verarbeitung der Felle zusammenhängen, unverzüglich zu machen.

h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines erloschen.

§ 9. **Meldepflicht für Felle.**

1. Ueber die in dem Besitz oder Eigentum von Händlern (Sammlern), Verein-Sammelstellen und zugelassenen Großhändlern befindlichen beschlag-

*) Wegen der Weiterlieferung der Fell- und Pelzabgänge und -abschnitte sowie Haare werden noch besondere Vorschriften ergehen.

nahmten Felle ist eine Bestandsmeldung zu erstatten, sofern die Felle nicht gemäß den Vorschriften des § 4 veräußert worden sind oder eine Veräußerungserlaubnis infolge dieser Vorschriften nicht bestand un der in dem Besitz des Händlers befindliche Vorrat 500 Felle übersteigt.

2. Ueber die in dem Besitz von Gerbern befindlichen beschlagnahmten Felle ist eine Bestandsmeldung zu erstatten, sofern ihre Einarbeitung nicht gemäß § 7 innerhalb eines Monats erfolgt ist und der Vorrat 1000 Stück übersteigt.

Die Meldungen sind, sobald ein meldepflichtiger Vorrat vorhanden ist, binnen 2 Wochen an das Lederzuweisungsamt auf den bei ihm anzufordernden amtlichen Meldescheinen zu erstatten.

§ 10. **Ausnahmen.**

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums (Lederzuweisungsamt) ist ermächtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zuzulassen.

Anträge sind an das Lederzuweisungsamt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten und haben am Kopf des Schreibens die Aufschrift zu tragen: „Betrifft: Kanin-, Hasen- und Katzenfelle".

§ 11. **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Breslau, den 1. Juni 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

450. Bekanntmachung

Nr. Cb 1802/3. 17. K. R. A.

betreffend Bestandserhebung von Holzverkohlungserzeugnissen und anderen Chemikalien. Vom 1. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. **Meldepflicht.**

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2. **Meldepflichtige Gegenstände.**

Meldepflichtig sind:	Sobald die Vorräte mehr betragen als
1. Holzgeist, roh	200 kg
2. Methylalkohol	200 kg
3. Vor-, Mittel- und Nachläufe von Holzgeist (Lösemittel bzw. Speziallösemittel)	200 kg
4. Essigsaurer Kalk jeglicher Art	200 kg
5. Aceton	200 kg
6. Vor- und Nachläufe von Aceton	200 kg
7. Essigsäure jeder Erzeugungsart, anzugeben nach Gehalt an Essigsäure, u. zwar	
a) 99 % und darüber	50 kg
b) 96—99 % ausschließl.	50 kg
c) 80—96 % „	100 kg
d) 60—80 % „	200 kg
e) 30—60 % „	300 kg
f) 30 % und darunter	1000 kg
Reine und technische Essigsäuren sowie versteuerte und unversteuerte sind getrennt aufzuführen.	
8. Essigäther (Essigsäureäthyläther)	100 kg
9. Formaldehyd (Formalin, Formol), nach Stärken getrennt	100 kg
10. Paraformaldehyd	100 kg
11. Amylacetat	50 kg
12. Kampfer	
nur künstlicher (synthetischer) Kampfer	20 kg
13. Borsäure — technisch u. rein	100 kg
14. Borax — technisch u. rein	200 kg
15. Perborsaure Salze — technisch u. rein	200 kg
16. Bor in Erzen und Erden (Boracit, Pandermit)	1000 kg

§ 3. **Meldepflichtige Personen.**

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,

2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,

3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 4) unterwegs befinden, sind unverzüglich nach der Ankunft vom Empfänger zu melden.

§ 4. **Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.**

Für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Juni (Stichtag) sowie des 1. Dezember (Stichtag) eines jeden Jahres vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 10. Juni 1917, die späteren Meldungen haben bis zum 10. Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion Ch.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den im § 2 bezeichneten Gegenständen nach dem Stichtage die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 5. **Art der Meldung.**

Die Meldungen haben nur auf amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst 1356b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Meldung chemischer Erzeugnisse".

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6. **Lagerbuchführung.**

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die nach § 2 meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7. **Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion Ch.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft Meldung von chemischen Erzeugnissen".

§ 8. **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Breslau, den 1. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. K.

451. Personalnachrichten

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber:
dem Aufseher Haase in Königshütte OS.,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze:
dem Kesselheizer Ernst Schmidt in Klodebach, Kr. Grottkau,

der Charakter als Rechnungsrat:
dem Steuersekretär Skrobeck in Leobschütz und dem Kgl. Rentmeister Bernhardt in Ratibor,

der Charakter als Sanitätsrat:
den Aerzten Dr. Kochmann in Neustadt, Bernatzky in Neisse, Dr. Schäfer und Dr. Prütz in Gleiwitz, Dr. Mittmann in Kattowitz.

Erteilt die Genehmigung zur Anlegung
des Medzidie-Ordens III Klasse:
dem Generalbevollmächtigten Dr. Nasse in Schädlitz, Kr. Pleß,

des Ritterkreuzes II. Klasse des Herzogl. Braunschw. Ordens Heinrichs d. Löwen:
dem Fürstl. Pleissischen Landwirtschaftsdirektor Dr. Gotzhein in Pleß,

des Kgl. Sächsischen Albrechtskreuzes:
dem Revierförster Eugen Thalheim in Broslawitz, Kr. Lublinitz.

Bestätigt: die Wahl des Gutsbesitzers Theodor Schmack in Katscher als unbesoldeter Beigeordneter für eine mit dem Tage der Diensteinführung beginnende Amtsdauer von 6 Jahren.

Auf eigenen Antrag aus dem Staatsdienst ausgeschieden: Kreisassistent Stoletzky.

Vom Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: Der bisherige Seminardirektor Dr. Stolze am Königlichen Lehrerseminar in Ziegenhals zum Regierungs- und Schulrat und gleichzeitig vom 1. Juni d. Js. der Regierung in Marienwerder überwiesen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von F. Weitshaeuser in Oppeln.